

# Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn

## **1 Allgemeines**

- 1.1. Geltungsbereich
- 1.2. Vergabeausschuss

## **2 Grundlagen**

- 2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe
- 2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien
- 2.3 Bevorzugte Bewerber

## **3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart**

- 3.1 Freihändige Vergabe nach VOB/A Verhandlungsvergabe nach UVgO
- 3.2 Beschränkte Ausschreibung
  - 3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO
  - 3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A
  - 3.2.3 Auswärtige Unternehmer
- 3.3 Öffentliche Ausschreibung
  - 3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO
  - 3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 3.4 Einleitung von Vergabeverfahren

## **4 Vergabe von Honoraraufträgen gem. § 50 UVgO**

- 4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen
- 4.2 Sonstige Honoraraufträge

## **5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung**

- 5.1 Aufträge nach UVgO
- 5.2 Aufträge nach VOB/A
- 5.3 Honoraraufträge gem. § 50 UVgO
- 5.4 Entscheidung bei Einhaltung der Haushaltsansätze und Schätzkosten
- 5.5 Entscheidung unterhalb vorgenannten Wertgrenzen
- 5.6 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes

## **6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

## **7 Mitteilung über Mehrkosten**

## **8 Inkrafttreten**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2017 vorbehaltlich der zwischenzeitlich erfolgten Beratung im Ausschuss für Soziales, Migration, Gesundheit und Wohnen am 30. August 2017 und im Betriebsausschuss SGB am 31. August 2017 folgende Vergabeordnung beschlossen:

## **1 Allgemeines**

### **1.1. Geltungsbereich**

Die nachstehenden Richtlinien gelten für alle Vergaben, sofern nicht im Einzelfall abweichende Regelungen beschlossen sind, einschließlich die der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 107 Abs. 2 GO).

Sie gelten auch dann, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von anderer Seite zur Verfügung gestellt werden.

Die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Die Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

### **1.2 Vergabeausschuss**

Vergabeausschuss im Sinne dieser Richtlinien sind die Gremien, denen durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss für ihren Aufgabenbereich Entscheidungsbefugnisse in Vergabeangelegenheiten übertragen sind.

## **2 Grundlagen**

### **2.1 Grundlagen für die Auftragsvergabe**

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die bundes- und landesrechtlichen Regelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) anzuwenden\*.

\* Bis zu einer Anwendungsverpflichtung bzw. Anwendungsempfehlung der UVgO durch den Erlassgeber (Landesinnenminister) gilt die VOL/A.

### **2.2 Nachhaltige Beschaffung / Berücksichtigung von Sozialstandards und Umweltschutzkriterien**

Die Bundesstadt Bonn berücksichtigt im Sinne einer nachhaltigen Beschaffungspolitik soziale Belange und Umweltschutzkriterien bei der städtischen Auftragsvergabe.

Näheres regelt die Vergabedienstanweisung.

### **2.3 Bevorzugte Bewerber**

Bei der Auftragsvergabe sind die in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen genannten Bewerber nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien und Erlasse bevorzugt zu berücksichtigen.

## **3 Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart**

Die genannten Wertgrenzen verstehen sich als Nettobeträge.

Die Wahl der Vergabeart erfolgt nach qualifizierter Ermittlung der Schätzkosten. Auf § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) wird verwiesen.

### **3.1 Freihändige Vergabe nach VOB/A, Verhandlungsvergabe nach UVgO**

Aufträge bis 10.000 EURO können freihändig bzw. im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden.

### **3.2 Beschränkte Ausschreibung**

#### **3.2.1 Beschränkte Ausschreibung nach UVgO**

Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 50.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden, es sei denn, es ist eine öffentliche Ausschreibung angezeigt.

Bei Aufträgen nach UVgO sind ab einem Auftragswert von 25.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### **3.2.2 Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A**

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 10.000 EURO bis 250.000 EURO können beschränkt ausgeschrieben werden, sofern ein ausreichend großer Bieterkreis vorhanden ist. Soweit es aus wettbewerblichen Gründen angezeigt ist, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen, ist dies im Einzelfall möglich.

Bei Aufträgen nach VOB/A sind ab einem Auftragswert von 50.000 EURO grundsätzlich mindestens sieben Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

#### **3.2.3 Auswärtige Unternehmer**

Es sollen in der Regel auch auswärtige Unternehmer aufgefordert werden.

### **3.3 Öffentliche Ausschreibung**

#### **3.3.1 Öffentliche Ausschreibung nach UVgO**

Aufträge nach UVgO mit einem Auftragswert über 50.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

#### **3.3.2 Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Aufträge nach VOB/A mit einem Auftragswert über 250.000 EURO sind öffentlich auszuschreiben.

### **3.4 Einleitung von Vergabeverfahren**

Vor Beginn eines Vergabeverfahrens nach der UVgO ab einem Auftragswert von 25.000 Euro und nach VOB/A ab einem Auftragswert von 50.000 Euro bedarf es eines Einleitungsbeschlusses des Vergabeausschusses, sofern nicht bereits der Rat, eines seiner Gremien oder eine Bezirksvertretung den Einleitungsbeschluss gefasst hat bzw. die Vergabemaßnahme auf Grundlage eines beschlossenen Wirtschaftsplanes gem. § 108 Abs. 3 Nr. 1 a) GO NRW erfolgt.

Der Einleitungsbeschluss umfasst folgende Angaben:

- Maßnahmenbeschreibung und –begründung
- Angaben zur Finanzierung
- Angaben zur Vergabe- und Vertragsordnung
- Angaben zur Wahl des Vergabeverfahrens

Bei beschränkten Ausschreibungen zusätzlich:

- Anzahl der aufzufordernden Firmen
- Hinweis und Begründung, falls weniger als 7 Firmen aufgefordert werden sollen.

Sofern die Maßnahme dringlich im vergaberechtlichen Sinne ist und aus Zeitgründen die Einholung eines Einleitungsbeschlusses vor dem Vergabebeschluss nicht möglich ist, ist im Vergabebeschluss bzw. im Rahmen einer Mitteilungsvorlage die Dringlichkeit zu begründen.

### **4 Vergabe von Honoraraufträgen gem. § 50 UVgO**

#### **4.1 Honoraraufträge auf der Basis von Gebührenordnungen**

Honoraraufträge gem. § 50 UVgO auf der Basis von Gebührenordnungen können freihändig ohne Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden, sofern die Gebührenvereinbarung den Sätzen/ Bemessungsgrundlagen einer - für die Leistung spezifischen - Gebührenordnung entspricht. Ein Wechsel unter den Auftragnehmern ist zu gewährleisten.

#### **4.2 Sonstige Honoraraufträge**

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer Honorarsumme von 10.000 EURO auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung im Rahmen einer Markterkundung - soweit möglich - mehrere Leistungsangebote einzuholen.

## **5 Entscheidung über die Zuschlagserteilung**

### **5.1 Aufträge nach UVgO**

Über die Vergabe von Aufträgen nach UVgO von mehr als 75.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der Vergabeausschuss.

### **5.2 Aufträge nach VOB/A**

Über die Vergabe von Aufträgen nach VOB/A von mehr als 175.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der Vergabeausschuss.

### **5.3 Honoraraufträge gem. § 50 UVgO**

Über die Vergabe von Honoraraufträgen mit einer Honorarsumme von über 50.000 EURO entscheidet vorbehaltlich der Ziffer 5.4 der Vergabeausschuss.

### **5.4. Entscheidung bei Einhaltung der Haushaltsansätze und Schätzkosten**

Über die Vergabe von Aufträgen oberhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung, sofern der entsprechende Haushaltsansatz eingehalten und die Schätzkosten der Maßnahme um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

### **5.5 Entscheidung unterhalb vorgenannten Wertgrenzen**

Unterhalb der vorgenannten Wertgrenzen entscheidet die Verwaltung.

### **5.6 Entscheidung bei Nichtzustimmung des Rechnungsprüfungsamtes**

Der Vergabeausschuss trifft auch die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen von mehr als 15.000 EURO und bei Bauleistungen (VOB) von mehr als 25.000 EURO, wenn das Rechnungsprüfungsamt dem Vergabevorschlag der Verwaltung nicht zustimmt und keine Einigung über die weitere Vorgehensweise erzielt werden kann.

## **6 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes**

Die Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes bei Vergaben richtet sich nach § 5 der Rechnungsprüfungsordnung.

Aus den Einladungen zu den Sitzungen des Vergabeausschusses muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen bereits geprüft hat. Auf evtl. Bedenken oder Vorbehalte ist in der Vorlage hinzuweisen.

## **7 Mitteilung über Mehrkosten**

Bei Aufträgen nach UVgO und VOB/A werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 50.000 EURO dem Vergabeausschuss einschließlich einer finanziellen Gesamtübersicht zu der Maßnahme mitgeteilt.

Bei Honoraraufträgen werden Mehrkosten ab 10% bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme, mindestens aber 5.000 EURO dem Vergabeausschuss mitgeteilt.

## **8 Inkrafttreten**

Diese Vergabeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn vom 01. Juli 2011 und die Richtlinien für die Vergabe von Aufträgen durch das Städtische Gebäudemanagement Bonn (Vergabeordnung SGB) vom 01. Mai 2005 außer Kraft.

Bonn, den 5. September 2017

Sridharan  
Oberbürgermeister